

PLANZEICHNUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132) zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I S.466).



ZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Planzeichenverordnung 1990

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Einbezogene Außenbereichsfläche nach § 34 Abs. 4 Nr. 3

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Grundflächenzahl
Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes, hier nach § 30 BNatSchG, gesetzlich geschütztes Biotop (Knick)

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

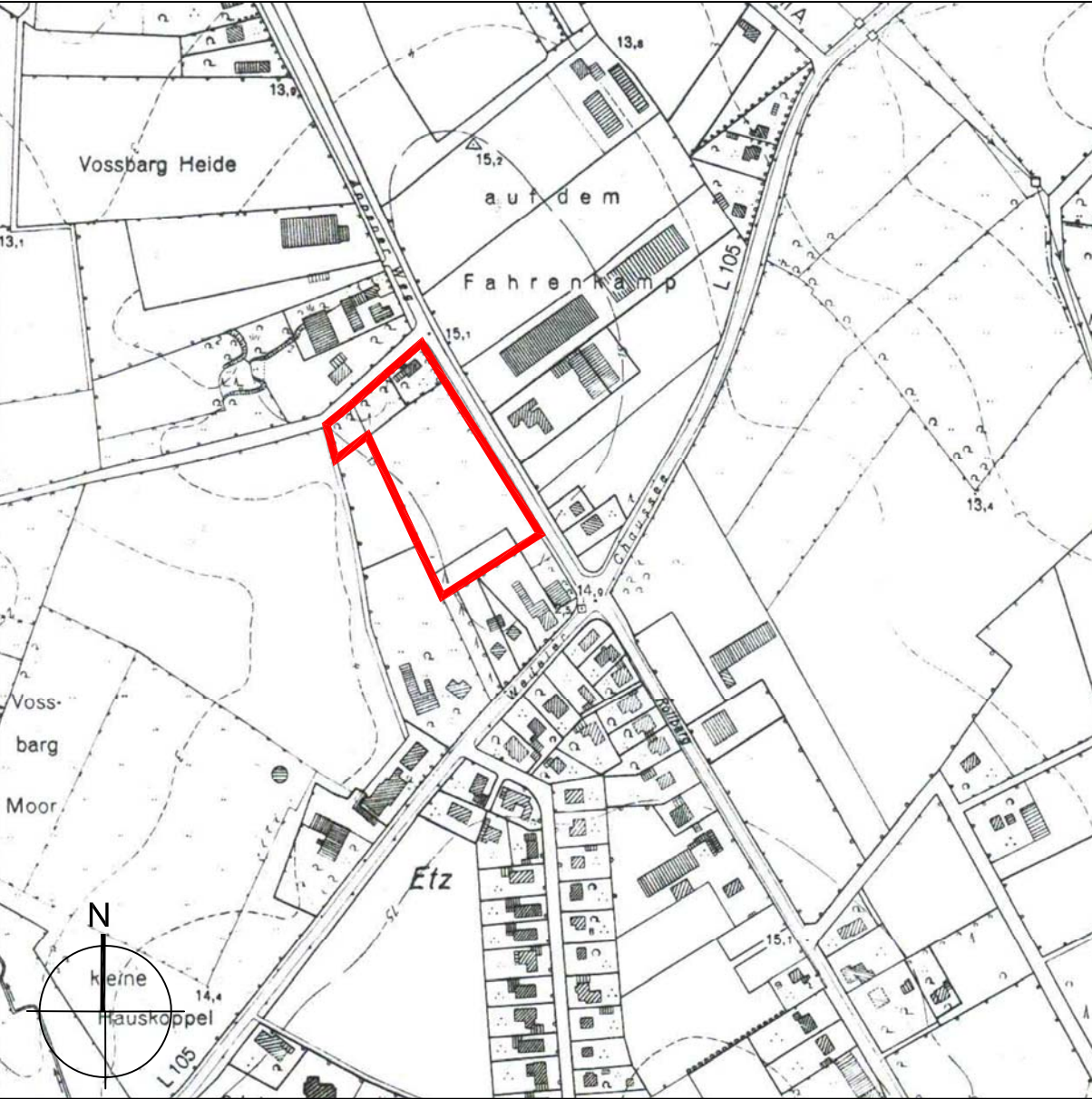
Anbauverbotszone gemäß § 29 StrWG (15 m vom Rand der befestigten Fahrbahn)
Vorgesehene Erschließung
Bemaßung in m
Vorhandenes Gebäude mit Nebengebäude
Vorhandene Grundstücksgrenzen

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Festsetzungen nach Baugesetzbuch für die nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

- 1.1. Es sind nur Wohngebäude zulässig.
- 1.2. Bei zweigeschossigen Gebäuden beträgt die höchstzulässige Dachneigung 25°.
- 1.3. Das anfallende Niederschlagswasser ist, soweit es nicht in Speicheranlagen gesammelt und genutzt wird, zentral auf den Grundstücken über die belebte Bodenzone zu versickern. Bei Starkregenereignissen ist ein Notüberlauf in den Vorfluter zulässig.

Hinweis
1.4. Die Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz sind zu beachten. In diesem Fall ist eine Baufeldräumung nur außerhalb des Brutzeitraumes von Vögeln (als Brutzeitraum gilt die Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September) zulässig oder zu anderen Zeiten nach fachkundiger Kontrolle auf Nester und wenn durch Maßnahmen Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Weiterhin ist eine Prüfung auf Besatz von für Fledermäuse potenziell geeigneten Höhlenbäumen (Quartiere) im Vorfeld von Rodungsarbeiten durchzuführen.



Übersichtsplan M 1 : 5.000

Gemeinde Appen
Ergänzungssatzung
"Etz - Appener Straße"
gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB